Schulstempel abgebende S	Schule:				
_	uch der Jahrgangsstufe 5 ereich I zum Schuljahr		führenden	allgemein	bildender
Schüler/in:	 Name, Vorname				
Geburtsdatum:			m / 🗆 w		
Wohnanschrift:					
Angaben zu den Sorge	herechtigten:				
Angusen zu den Gorge	Sorgeberechtigt 1/ Mutter	Sorg	rgeberechtigt 2/ Vater		
Name, Vorname					
abweichende Wohnanschrift					
Telefon					
Email					
a) öffentlicheb) Schule in 2. Anmeldung an eine	freier Trägerschaft er öffentlichen Schule:	0	an einer		
	an folgender Schule angemelde		/ = rotuu us s sl	~\	
1			(Erstwunsch) (Zweitwunsch)		
	ng der Schülermindestzahl an der gewünsc chten Schule ist ein Ersatzwunsch/Zweitwu			glicher Überschr	eitung der
3. Anmeldung an eine	er Schule in freier Trägerscha	ft			
O.g. Schüler/in wurd	le an folgender Schule in freier	Trägerschaft	angemeldet	t:	
Name der Schule / Ort					
	Bestá	Bestätigung durch die Schule in freier Trägerschaft			
Ort, Datum	Unte	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten			

Allgemeine Hinweise zur Rechtslage

Aufnahmebeschränkung

Ein Aufnahmeanspruch des Schülers oder der Schülerin in die gewählte Schule besteht nicht, wenn die Aufnahmekapazität der Schule ansonsten überschritten wird oder wenn die festgelegten Schülermindestzahlen nicht erreicht werden.

In diesen Fällen kann das zuständige Staatliche Schulamt Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang in zumutbarer Entfernung zuweisen. (§ 45 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

<u>Schülerbeförderung</u>

Hinsichtlich der Schülerbeförderung besteht für die Landkreise und kreisfreien Städte nur die Pflicht, eine öffentliche Beförderung für Schüler/innen der örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Schüler/innen, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schüler/innen findet nicht statt.

(§ 113 Absatz 2 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Örtlich zuständig ist die öffentliche Schule, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 46 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Näheres zur Schülerbeförderung ist beim Landkreis bzw. bei der kreisfreien Stadt zu erfragen.